

LEISTUNGSVEREINBARUNG

§1. Vertragsparteien und Ansprechperson

Dienstleister: [nachfolgend „Unternehmen“]

Edulyzer Oy (FI32591063)

Eteläesplanadi 2

FI-00130 HELSINKI, FINNLAND

Ansprechperson des Unternehmens:

Tero Rynkä

tero.rynka@edulyzer.com

+358 50 3070 792

Bildungseinrichtung [nachfolgend „Kunde“]:

Name und Ust-IdNr der Organisation: _____

Adresse der Organisation: _____

Ansprechperson des Kunden:

Name der Ansprechperson: _____

E-Mail der Ansprechperson: _____

Telefonnummer der Ansprechperson: _____

§2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Vertrags bezeichnet der Begriff „Dienstleistung“ die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Nutzung der Edulyzer-Anwendung für einen gesondert festgelegten Zeitraum sowie etwaige damit verbundene Leistungen.

Der Begriff „Dienstleistungen“ bezeichnet datenbasierte Leistungen (z. B. vertiefte Datenanalysen) oder sonstige Entwicklungsleistungen (z. B. Schulungen und Beratungen), die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Schulgemeinschaft stehen und vom Unternehmen erbracht werden.

Der Begriff „Edulyzer-Anwendung“ bezeichnet die Anwendung, die das Unternehmen den Nutzern online zur Verfügung stellt.

Der Begriff „Dashboard“ bezeichnet die vom Unternehmen erstellte grafische Darstellung zur Anzeige der erhobenen und analysierten Daten.

§3. Vertragsgegenstand

Diese Leistungsvereinbarung gilt für die Erhebung von Daten von Mitgliedern der Schulgemeinschaft während eines bestimmten Zeitraums sowie für die Analyse dieser Daten und deren Bereitstellung an den Kunden in einer nutzbaren Form.

Die Datenerhebung erfolgt über die Edulyzer-Anwendung. Die Daten werden von einer oder mehreren der folgenden Nutzergruppen erhoben: Erziehungsberechtigte, Lernende, Lehrkräfte und die Schulleitung.

Zusätzlich zu den genannten Parteien können die analysierten Daten beispielsweise auch von der kommunalen Bildungsverwaltung genutzt werden.

§4. Ziele der Dienstleistung

Ziel der Nutzung der Edulyzer-Anwendung ist es, dem Kunden wesentliche Erkenntnisse über die von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft erhobenen Daten im Rahmen datenbasierter Steuerung zu liefern.

§5. Leistungszeitraum

Außerhalb des gewährten Testzeitraums gilt folgende Vereinbarung für den Leistungszeitraum:

Der Leistungszeitraum beginnt am: _____

Der Leistungszeitraum endet am: _____

Die Ergebnisse und Maßnahmen werden nach Abschluss der Erhebungen gemeinsam besprochen.

§6. Lizenzgebühr

Außerhalb des gewährten Testzeitraums gilt folgende Vereinbarung für die Kosten der Dienstleistung:

Die Lizenzgebühr beträgt 3,99 € pro Schüler und Schuljahr. Für andere Nutzergruppen, wie Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte oder die Schulleitung, wird keine gesonderte Lizenzgebühr erhoben.

Die Lizenzgebühr umfasst nicht das Edulyzer-KI-System, Videoinhalte oder separat berechnete Analyseleistungen.

§7. Nutzergruppen der Dienstleistung

Der Kunde legt die Anzahl der Mitglieder seiner Organisation, die die Dienstleistung nutzen, entweder in einem gesonderten Anhang oder über eine Integration aus einem von der Schule bestimmten System fest.

Die gleiche Teilnehmerliste bzw. Integration wird zur Erstellung der Zugangsdaten für die Nutzer verwendet.

§8. Datenschutz, Beschreibung der gesammelten Daten und Verwendung der Daten

Die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Anlage 1 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ und dessen Anhängen beschrieben. Unter §7 der Anlage 1 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ wird geregelt, wie mit den im Rahmen der Dienstleistung erhobenen Daten nach Abschluss des Projekts verfahren wird.

§9. Kosten

Das Unternehmen trägt die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Organisation der Dienstleistung entstehen.

Zur Klarstellung: Der Kunde trägt sämtliche Gehalts- und sonstigen Kosten, die seinem Personal während des Betriebszeitraums der Dienstleistung entstehen.

§10. Urheberrecht

10.1 Die Edulyzer-Anwendung sowie sämtliches darin verwendete Umfragematerial sind Eigentum des Unternehmens. Weder die Rechte an der Anwendung noch an dem dazugehörigen Umfragematerial werden dem Kunden auf Grundlage dieses Vertrags in irgendeiner Form übertragen, mit Ausnahme von:

- a) Fragen, die der Kunde eigenständig über das Tool „Custom Surveys“ in der Edulyzer-Anwendung hinzufügt.

- b) Fragen, die vom Kunden oder von einem vom Kunden autorisierten Dritten erstellt und dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden (z. B. per E-Mail) und vom Unternehmen in die Edulyzer-Anwendung integriert werden.

Der Kunde ist in Bezug auf die unter den Punkten (a) und (b) genannten Fragen verantwortlich für:

- 1) die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften,
- 2) den Inhalt der Fragen,
- 3) die Richtigkeit der aus den Fragen gewonnenen Daten,
- 4) die auf Grundlage dieser Daten getroffenen Maßnahmen.

10.2 Erbringt der Kunde während des Betriebszeitraums der Dienstleistung Entwicklungsideen, ist das Unternehmen berechtigt, diese ohne gesonderten Vertrag und ohne Vergütung zu nutzen.

§11. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erhaltenen Materialien sowie alle Informationen über die andere Vertragspartei und deren Tätigkeiten vertraulich zu behandeln, sofern diese Materialien und Informationen ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, diese weder Dritten offenzulegen noch für andere als die im Vertrag festgelegten Zwecke zu verwenden.

§12. Haftung

Die Vertragsparteien haften für sämtliche Schäden (einschließlich immaterieller Schäden oder sonstiger Schäden), die der jeweils anderen Vertragspartei sowie folgenden Dritten entstehen:

Lernende, Lehrkräfte, Schulleitungen sowie Erziehungsberechtigte der vorgenannten Lernenden, sofern diese Schäden auf eine Vertragsverletzung der jeweils anderen Vertragspartei zurückzuführen sind.

Die Haftung ist auf die direkten Kosten sowie den unmittelbar entstandenen Schaden der anderen Vertragspartei beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

§13. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags sowie Rechtsfolgen der Beendigung

13.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und bleibt so lange gültig, bis die in Abschnitt 5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sind, sofern er nicht zuvor gemäß Abschnitt 14 dieses Vertrags gekündigt wird.

13.2 Die folgenden Bestimmungen dieses Vertrags bleiben auch nach Beendigung des Vertrags in vollem Umfang in Kraft:

- §11 (Vertraulichkeit)
- §12 (Haftung)
- §19 (Anwendbares Recht und Streitbeilegung)

Darüber hinaus bleiben alle weiteren Bestimmungen, die ihrer Natur nach über die Beendigung des Vertrags hinaus fortgelten sollen, auch nach Beendigung des Vertrags wirksam.

§14. Kündigung des Vertrags

14.1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung zu beenden, wenn die jeweils andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch die andere Vertragspartei behebt.

14.2 Rechtsfolgen der Kündigung:

- 1) Wird der Vertrag aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden beendet, ist das Unternehmen berechtigt, die noch nicht verarbeiteten Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums weiter zu verarbeiten. In diesem Fall stehen dem Unternehmen die in Abschnitt 8 dieses Vertrags festgelegten Rechte an den Daten zu.
- 2) Wird der Vertrag aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch das Unternehmen beendet, ist das Unternehmen verpflichtet, die Datenerhebung unverzüglich einzustellen sowie die in seinem Besitz befindlichen Daten zurückzugeben oder zu löschen.

§15. Anlagen zum Vertrag

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Anhänge:

- Anlage 1: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
 - Anhang „Weisungsbefugnis“
 - Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)“
 - Anhang „Subunternehmen“
- Anlage 2: Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten

§16. Vertrag und Vertragsänderungen

16.1 Dieser Vertrag ersetzt sämtliche zuvor zwischen den Vertragsparteien geschlossenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen sowie alle sonstigen Bedingungen, die den Vertragsgegenstand betreffen.

16.2 Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Andere Änderungen sind unwirksam. Änderungen treten erst in Kraft, wenn sie von beiden Vertragsparteien ordnungsgemäß akzeptiert wurden.

§17. Ansprechperson, Mitteilungen und Bekanntmachungen

17.1 Ansprechperson:

Unternehmen:

Tero Rynkä

tero.rynka@edulyzer.com

+358 50 3070 792

Kunde:

Name der Ansprechperson: _____

E-Mail der Ansprechperson: _____

Telefonnummer der Ansprechperson: _____

17.2 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie schriftlich an die folgenden Adressen übermittelt wurden:

Unternehmen:

Tero Rynkä

tero.rynka@edulyzer.com

+358 50 3070 792

Kunde:

Name der Ansprechperson: _____

E-Mail der Ansprechperson: _____

Telefonnummer der Ansprechperson: _____

17.3 Änderungen der Ansprechperson

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die hier angegebenen Ansprechpersonen oder Kontaktdaten zu ändern, indem sie die jeweils andere Vertragspartei im Voraus darüber informieren.

§18. Sonstiges

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist das Unternehmen nicht berechtigt, den Namen des an der Dienstleistung beteiligten Kunden in seiner Marketingkommunikation zu verwenden.

§19. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Auf diesen Vertrag findet finnisches Recht Anwendung.

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die Vertragsparteien zunächst versuchen, diese einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen.

Können sich die Vertragsparteien nicht gütlich einigen, wird der Streit vor dem zuständigen Gericht in Helsinki, Finnland, entschieden.

§20. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

§21. Ort, Datum und Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

ANLAGE 1: VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Als Anlage zur Leistungsvereinbarung zwischen

dem Dienstleister: [nachfolgend „Auftragsverarbeiter“]

Edulyzer Oy (FI32591063)

Eteläesplanadi 2

FI-00130 HELSINKI, FINNLAND

Ansprechperson:

Tero Rynkä

tero.rynka@edulyzer.com

+358 50 3070 792

und

der Bildungseinrichtung [nachfolgend „Verantwortlicher“]:

Name und Ust-IdNr der Organisation: _____

Adresse der Organisation: _____

Ansprechperson:

Name der Ansprechperson: _____

E-Mail der Ansprechperson: _____

Telefonnummer der Ansprechperson: _____

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind mit der Leistungsvereinbarung ein Auftragsverarbeitungsverhältnis eingegangen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO*), und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§1. Anwendungsbereich

(1) Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) aller personenbezogener Daten (im Folgenden: Daten), die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen und auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragsverarbeiter betreffen.

(2) Diese Vereinbarung gilt vorrangig vor anderen Vereinbarungen und Abreden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, es sie denn, zwischen den Parteien wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang der vorgesehenen Verarbeitung von Daten bestimmen sich nach der Leistungsvereinbarung. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten werden in Anlage 2 „Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit“ der Leistungsvereinbarung konkretisiert.

(2) Folgende Arten personenbezogener Daten sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter:

- Name und Klasseninformationen

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten betroffenen Personen ist (Kategorien betroffener Personen):

- Schüler:innen, Lehrkräfte, Schulleitung und Erziehungsberechtigte der Schule des Verantwortlichen

(4) Im Rahmen der Auftragsverarbeitung können auf Wunsch des Verantwortlichen besondere Kategorien von Daten (in Form von Hintergrunddaten) verarbeitet werden. Besteht der Wunsch nicht, werden keine besonderen Kategorien von Daten erhoben und verarbeitet.

(5) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten haben keinen hohen Schutzbedarf, sofern der Verantwortliche den Wunsch nicht äußert, besondere Kategorien von Daten (in Form von Hintergrunddaten) erheben und verarbeiten zu lassen.

§3. Verpflichtungen und Weisungsbefugnis

(1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen durch datenschutzrechtliche Vorschriften (insbesondere die DSGVO) auferlegten Pflichten einzuhalten. Der Verantwortliche kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

(3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(4) Der Auftragsverarbeiter darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des Auftragsverarbeiters mit Daten gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des Verantwortlichen. Die Anordnungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung definiert und können von dem Verantwortlichen danach in dokumentierter Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie von Seiten des Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten des Verantwortlichen sowie die zum Empfang der

Weisungen berechtigten Personen auf Seiten des Auftragsverarbeiters sowie die vorgesehenen Informationswege sind im Anhang „Weisungsbefugnis“ festgelegt.

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

(7) Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher (oder dokumentierter elektronischer) Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen, es sei denn er ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats zur Herausgabe verpflichtet.

(8) Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben, es sei denn er ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats zur Herausgabe verpflichtet. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

(9) Der Verantwortliche führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(10) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) statt. Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher (oder dokumentierter elektronischer) Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO im Einklang stehen. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

(11) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

§4. Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter

(1) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen

Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem Verantwortlichen auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(3) Sofern der Auftragsverarbeiter der gesetzlichen Pflicht zur Benennung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragte/n unterliegt, sind die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten dem Verantwortlichen zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen. Unterliegt der Auftragsverarbeiter nicht der Benennungspflicht, teilt er dem Verantwortlichen die Kontaktdaten einer Ansprechperson für den Datenschutz mit.

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters:

Tero Rynkä

tero.rynka@edulyzer.com

Tel. +358 5030 70 792

(4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftragsverarbeiter anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen ein-zieht.

§5. Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)“ wird Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Ergibt eine Prüfung des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf der vom Auftragsverarbeiter zu ergreifenden technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO, sind die Anpassungen vom Auftragsverarbeiter umzusetzen.

(3) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. In-soweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf

das Sicherheitsniveau der in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(4) Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen/ Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen.

(5) Die Überprüfung kann auch auf der Grundlage vorgelegter aktueller Testate, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit erfolgen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 DSGVO und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Überprüfung kann auch durch eine Inspektion vor Ort erfolgen. Der Verantwortliche kann sich hierzu in den Betriebsstätten des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

(7) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach Absatz 4 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.d. Art. 35 DSGVO) benötigt.

(8) Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

§6. Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen

Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 dieser Vereinbarung durchführen.

§7. Löschung und Rückgabe von Daten

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, kann der Auftragsverarbeiter auf Wunsch des Verantwortlichen sämtliche im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitete personenbezogene Daten dem Verantwortlichen in verschlüsselter Form zur Verfügung stellen, um diese bei einer etwaigen späteren Fortsetzung der Zusammenarbeit weiterzuverwenden oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Dies umfasst erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten. Für weitere Datenbestände (namentlich Antwortdatenpunkte) behält sich der Auftragsverarbeiter das Recht vor, diese in anonymisierter Form für Zwecke der Produktentwicklung und der Bildungsforschung zu verwenden.

(3) Der Auftragsverarbeiter kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

§8. Subunternehmen

(1) Der Auftragsverarbeiter erhält die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Subunternehmen, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens vier Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Subunternehmen und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des betreffenden Subunternehmens Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

Nicht als Leistungen von Subunternehmen im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in

Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen, Hosting-Dienstleistungen, Datenbankanbieter. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Wenn Subunternehmen durch den Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

(3) Dem Verantwortlichen sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Verantwortlichen berechtigt, auf schriftliche (oder dokumentierte elektronische) Anforderung vom Auftragsverarbeiter Auskunft über den Inhalt des mit dem Subunternehmen geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten.

(4) Kommt das Subunternehmen seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens. Der Auftragsverarbeiter hat in diesem Falle auf Verlangen des Verantwortlichen die Beschäftigung des Subunternehmens ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Subunternehmen zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

§9. Datenschutzkontrolle

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, der/dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen zur Erfüllung ihrer bzw. seiner jeweiligen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Er duldet insbesondere Betretungs-, Einsichts- und Fragerechte einschließlich der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen. Er wird seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anweisen, mit dem/ der Datenschutzbeauftragten zu kooperieren, insbesondere ihre bzw. seine Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die nach Gesetz bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte der Genannten bleiben davon unberührt.

§10. Haftung und Schadenersatz

Auf Artikel 82 DSGVO wird bezüglich der Haftung und des Rechts auf Schadenersatz verwiesen.

§11. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

Anhang „Weisungsbefugnis“ zu §3

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie von Seiten des Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten des Verantwortlichen sowie die zum Empfang der Weisungen berechtigten Personen auf Seiten des Auftragsverarbeiters sowie die vorgesehenen Informationswege sind nachfolgend festgelegt.

Weisungsberechtigte Personen auf Seiten des Verantwortlichen:

Name der Ansprechperson: _____

E-Mail der Ansprechperson: _____

Telefonnummer der Ansprechperson: _____

Zum Empfang der Weisungen berechtigte Personen auf Seiten des Auftragsverarbeiters:

Tero Rynkä

tero.rynka@edulyzer.com

+358 50 3070 792

Vorgesehene Informationswege, wenn eine Weisung nach Meinung des Auftragsverarbeiters gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt:

Schriftlich und/oder elektronisch und/oder mündlich

Weisungen (auch mündliche Weisungen) sind durch die Vertragsparteien zu dokumentieren. Änderungen bei den weisungsbefugten Personen, den zum Weisungsempfang berechtigten Personen und bei den vorgesehenen Informationswegen sind dem Vertragspartner entsprechend unverzüglich anzuzeigen.

Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)“

§ 5 der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ verweist zur Konkretisierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen auf diesen Anhang.

§1. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

§2. Innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter wird seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

§3. Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen:

1. Personenbezogene Daten werden in der Datenbank als kryptografische Hashwerte gespeichert. Eine Rückführung eines kryptografischen Hashwerts in seine ursprüngliche Form ist praktisch technisch unmöglich oder äußerst schwierig.
2. Soweit personenbezogene Daten nicht als kryptografische Hashwerte gespeichert werden können, beispielsweise während ihrer Verarbeitung, werden sie ausschließlich im Arbeitsspeicher (RAM) des Servers gespeichert.
3. Die Systemdatenbank ist auf Datenträgerebene verschlüsselt.
4. Der Zugriff auf die Systemdatenbank ist durch technische Maßnahmen ausschließlich von Servern aus möglich, die für die Datenverarbeitung vorgesehen sind.
5. Die Steuerung der Zugriffsrechte innerhalb der Anwendung erfolgt auf Basis eines rollenbasierten Berechtigungskonzepts.
6. Ein direkter Zugriff auf die Datenbank ist nicht möglich. Sämtliche Datenverarbeitungsanfragen müssen über Backend-Systeme erfolgen, die die Zugriffsrechte jeder einzelnen Anfrage überprüfen.
7. Alle Verbindungen sind gesichert. Dies gilt sowohl für die Verbindungen zwischen der Anwendung des Auftragsverarbeiters und den Backend-Systemen als auch für die Verbindungen zwischen den Backend-Systemen und der Datenbank.

8. Bei der Entwicklung der Backend-Systeme sowie weiterer Komponenten der Anwendung des Auftragsverarbeiters werden anerkannte Best Practices der Softwareentwicklung angewendet.

Anhang „Subunternehmen“ zu §8

Nach § 8 Abs. 1 der Vereinbarung sind die zur Erfüllung dieses Vertrages bereits hinzugezogenen Subunternehmen zu bezeichnen. Der Verantwortliche erklärt sich mit deren Beauftragung einverstanden.

Subunternehmen (Name, Anschrift bzw. Sitz)	Datum des Abschlusses der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung	(Teil-)Leistungsgegenstand im Rahmen der Auftragsverarbeitung
Amazon Web Services EMEA SARL 38 Avenue John F. Kennedy L-1855, Luxembourg	14.02.2022	Stellt die Cloud-Server bereit, die Edulyzer zur Datenverarbeitung und zur Bereitstellung der Anwendungen nutzt.
MongoDB Building 2, Number 1 Ballsbridge Shellbourne Road, Ballsbridge D04 Y3X9, Dublin, Ireland	14.02.2022	Stellt die Hauptdatenbank und die Backups für die Edulyzer-Anwendungen bereit.

ANLAGE 2: BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

§1. Parteien

Dienstleister: [nachfolgend „Unternehmen“]

Edulyzer Oy (FI32591063)

Eteläesplanadi 2

FI-00130 HELSINKI, FINNLAND

Bildungseinrichtung [nachfolgend „Kunde“]:

Name und Ust-IdNr der Organisation: _____

Adresse der Organisation: _____

§2. Zweck des Dokuments

Der Kunde hat mit dem Unternehmen einen Vertrag über eine Dienstleistung geschlossen, in dessen Rahmen das Unternehmen als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, die zum vom Kunden geführten Datenbestand gehören.

Dieses Dokument beschreibt die Verarbeitungstätigkeiten, die das Unternehmen als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden durchführt, die Arten personenbezogener Daten sowie die konkret verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Dieses Dokument ist Anlage zur Leistungsvereinbarung mit dem Kunden.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind der zwischen dem Unternehmen und dem Kunden geschlossene Vertrag sowie die Anweisungen des Kunden zu beachten.

§3. Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen

Die Parteien haben vereinbart, dass das Unternehmen im Auftrag des Kunden die unter §2 der Anlage 1 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ der Leistungsvereinbarung beschriebenen personenbezogenen Daten verarbeitet, die zum vom Kunden geführten Datenbestand gehören, um die im Vertrag vereinbarte Dienstleistung zu erbringen.

§4. Art und Zweck der Verarbeitung

Die Parteien haben vereinbart, dass das Unternehmen dem Kunden Datendienstleistungen zur Entwicklung der Schulgemeinschaft bereitstellt.

Abhängig von Struktur und Qualität der Nutzerdatenbank der Organisation des Kunden kann es erforderlich sein, die Namen der Lernenden im Edulyzer-System zu speichern – oder darauf zu verzichten.

Die Verarbeitung gliedert sich in drei Teile:

1. Datenerhebung

- a. Während des Leistungszeitraums der Dienstleistung werden Daten mithilfe der Edulyzer-Anwendung erhoben. Die Anwendung wird entweder über ein mobiles Endgerät oder ein anderes geeignetes Endgerät mit Webbrowser genutzt.
- b. Der Dienst funktioniert über einen nicht personenbezogenen Code oder einen anonymen Link und erfordert eine Anmeldung über die Login-Oberfläche.
- c. Während des Leistungszeitraums der Dienstleistung melden sich die folgenden Nutzergruppen über den bereitgestellten Code oder anonym im System an:
 - i. Schüler:innen, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie die Schulleitung. Edulyzer selbst führt kein Nutzerregister. Die Nutzer werden ausschließlich als technische Identifikatoren behandelt, die keiner natürlichen Person zugeordnet werden können.
 - ii. Nachdem alle Nutzergruppen teilgenommen haben, können Klassenlehrkräfte über individuelle Links auf Klasseninformationen im Dashboard zugreifen (anonymisierte Daten von Schüler:innen). Dieser Zugriff erfordert keinen Namen oder sonstige Identifikationsmerkmale. Die Links zu den jeweiligen Klassen werden von Edulyzer an die Schule übermittelt und dort an die zuständigen Klassenlehrkräfte weitergegeben.
 - iii. Nachdem alle Nutzergruppen teilgenommen haben, kann die Schulleitung über einen individuellen Link auf schul- und klassenbezogene Informationen im Dashboard zugreifen (anonymisierte Daten von Schüler:innen und Lehrkräften). Auch dieser Zugriff erfordert keinen Namen oder sonstige Identifikationsmerkmale. Der Link wird von Edulyzer an die Schule übermittelt und dort an die zuständige Schulleitung weitergegeben. Diese Ansicht kann bei Bedarf beispielsweise mit dem Leitungsteam geteilt werden.
 - iv. Nachdem alle Nutzergruppen teilgenommen haben, können weitere Lehrkräfte (über die oben genannten hinaus) über einen gemeinsamen Link auf eingeschränkte Informationen im Dashboard zugreifen (anonymisierte Daten von Schüler:innen und Lehrkräften). Auch hierfür ist kein Name oder sonstiges Identifikationsmerkmal erforderlich. Der entsprechende Link wird von Edulyzer an die Schule übermittelt und dort an die betreffenden Lehrkräfte weitergegeben.

2. Datenspeicherung

- a. Die während des Betriebszeitraums der Dienstleistung erhobenen Daten werden auf Servern innerhalb der Europäischen Union gespeichert.
Siehe dazu Anhang „Subunternehmen“ der Anlage 1 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“

3. Datennutzung

- a. Die erhobenen Daten werden während des Leistungszeitraums der Dienstleistung sowie zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt (sowie darüber hinaus in Form anonymisierter Vergleichsdaten) verwendet, um den Zustand der Schulgemeinschaft zu beschreiben und deren Weiterentwicklung zu unterstützen.

Ziel der Nutzung der Anwendung ist es, bestmögliche Voraussetzungen für das Lernen sowie für die Entwicklungsarbeit innerhalb der Schulgemeinschaft zu schaffen.

- b. Nach Beendigung des Vertrags dürfen die Daten ausschließlich in anonymisierter Form für folgende Zwecke genutzt werden:

- i. wissenschaftliche Forschung und/oder

- ii. Produktentwicklung

Aus der Gesamtheit der Daten dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Schulen, Klassen oder Nutzer gezogen werden.

§5. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Unternehmen regelt sich nach §7 der Anlage 1 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ der Leistungsvereinbarung.

Entscheidet sich der Kunde, die Nutzung von Edulyzer nach Ablauf des Leistungszeitraums fortzusetzen, wird die weitere Nutzung der erhobenen Daten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.